



Gemeindeamt
T W E N G

Bezirk Tamsweg/Land Salzburg

A-5563 Tweng, 23-02-2016

Tel.: 06471/217

Fax.: 06471/2174

e-mail: gemeinde@tweng.at

Zahl: 112/2016

Betrifft: Verordnung – Ausnahme vom Halte- und Parkverbot auf der Ringstraße für in Obertauern tätige Taxi- und Mietwagenunternehmen

Für einen geregelten Ablauf des „Taxi- und Mietwagenbetriebes“ auf der Ringstraße in Obertauern ergeht nachstehende

Verordnung

I)

Gemäß der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 im Zusammenhang mit § 94 d Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F. wird verordnet:

a) Auf der westseitigen Fahrbahn der Ringstraße werden in den nachfolgend angeführten **Bereichen** Ausnahmen vom bestehenden Halte- und Parkverbot für die in Obertauern tätigen Taxi- und Mietwagenunternehmen erlassen -

Standplatz 1 - bereits bestehende Fläche vor dem Freudenhaus

Standplatz 2 - nach der Zufahrt Almweg bis vor der Einfahrt Hotel Leitner
(Aufstell- bzw. Nachrückfläche)

b) **Ablauf:**

Standplatz 1 – Aufnahme von Gästen beginnend beim ersten Fahrzeug in der Reihenfolge der wartenden Fahrzeuge

Standplatz 2 – Nachrücken auf **Standplatz 1** entsprechend der aufgestellten Reihenfolge vom **Standplatz 2**

c) **Die Ausnahme gilt für folgende Unternehmen:**

- Lürzer Taxi GmbH., Ringstraße 74, 5562 Obertauern
- Taxi Obertauern (Platzbecker und Premm)
- Tauerntaxi, Bettina Hornegger, Alerweg 2, 5561 Untertauern,
- Taxi 3000, Buchsteiner Gmbh., Am Hammerrain 4, 5542 Flachau
- Taxisam, Beganovic Selmir, Arlerweg 2, 5561 Untertauern
- ...Taxi Haberstatter, 5550 Radstadt

II)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen „Halten und Parken Verboten“ gemäß § 52 Abs. 13 b in beiden Fahrrichtungen mit der Zusatztafel „Anfang“ und der weiteren Zusatztafel „Ausgenommen Taxi- und Mietwagenunternehmen“

- Lürzer Taxi GmbH.
- Taxi Obertauern
- Tauerntaxi,
- Taxi 3000
- ..- Taxisam
- ..- Taxi Habersatter

sowie der Zusatztafel „Ende“ für die jeweilige in Frage kommende **Fahrtrichtung in Kraft**.

III)

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.02.2014, Zahl 13/2014, außer Kraft.

Hinweise:

- ◆ Die Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14. April 1994 über die Ausübung des Taxigewerbes und des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen- und Gästewagengewerbes, LGBl. 56/1994, idgF. sind einzuhalten.
- ◆ Die Chauffeure der einzelnen Unternehmer sind angehalten die Kunden immer, entweder
 - a) auf das erstgereichte beim Standplatz 1 oder
 - b) auf das Fahrzeug auf Standplatz 2an das als erstes stehende Auto zu verweisen.

Der Bürgermeister:

(Friedrich Rigele)

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Polizeiamt, 5580 Tamsweg
2. Polizeiinspektion, 5562 Obertauern mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung
3. Amtstafel der Gemeinde Tweng